

- 46.4. Der Leiter der Abteilung XIV hat Anregungen zur Veränderung der Unterbringung zu geben, wenn während des Vollzuges der Untersuchungshaft operative Umstände eintreten, die eine Veränderung der Unterbringung notwendig machen.
- 46.5. In unaufschiebbaren Fällen kann der Leiter der Abteilung XIV einstweilige Anweisungen erteilen, deren Bestätigung ohne Verzug beim Staatsanwalt oder Gericht einzuholen ist. Die Untersuchungsabteilung ist zu verständigen.
- 46.6. Weibliche Inhaftierte sind in abgetrennten Verwahrräumen unterzubringen. Zur Bewachung sind nur weibliche Angehörige einzusetzen.
- 46.7. In Fällen besonderer Flucht- oder Verdunklungsgefahr und bei Selbsttötungsabsichten oder Selbstbeschädigungen, sind zur Abwendung geeignete operative Maßnahmen der Verwahrung, Durchsuchung und ständigen Kontrolle anzuordnen.
47. Aufenthalt im Freien
- 47.1. Den Inhaftierten und Strafgefangenen ist täglich mindestens 30 Minuten der Aufenthalt im Freien (Freistunde) zu gewähren.
- Bei Jugendlichen (bis einschließlich 17. Lebensjahr) oder auf Empfehlung des Arztes oder des Leiters der Abteilung XIV, kann der Aufenthalt im Freien bis zu 60 Minuten erweitert werden.